



Aktenzeichen: 811-3/2020

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger  
Tel.: 07684 / 6255-12  
Fax: 07684 / 6255-21  
Handy: 0664 / 5916917  
office@frankenmarkt.at  
www.frankenmarkt.at  
DVR: 024805  
UID-Nr. ATU23465202  
4890 Frankenmarkt, Hauptstrasse 83

Frankenmarkt, 17. Dezember 2020

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 17. Dezember 2020, mit der eine

### **Kanalgebührenordnung**

für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frankenmarkt geändert wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge - Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968, i.d.g.F. und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, i.d.g.F. wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Frankenmarkt (im Folgenden kurz ABA genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Bauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr zur ungeteilten Hand. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur rechtskräftigen grundbücherlichen Genehmigung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

## § 2

### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt, unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Zu- und Abschläge, je Quadratmeter, der sich nach den folgenden Bestimmungen ergebenden Bemessungsgrundlage € 25,50 mindestens aber € 3.825,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind. Dachräume sowie Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie eine lichte Raumhöhe von 1,50 m übersteigen.
- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt) und auch genutzt werden.
- (4) Freistehende Nebengebäude (ausgenommen Garagen) mit einer bebauten Fläche von weniger als 12 m<sup>2</sup> bleiben bei der Ermittlung der bebauten Fläche unberücksichtigt.
- (5) Im Erdgeschoss von Hauptgebäuden eingebaute Nebenräume (wie Heiz- und Brennstofflagerräume) bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.
- (6) Wintergärten werden nur insoweit in die Bemessungsgrundlage einbezogen, als sie eine Fläche von 12 m<sup>2</sup> übersteigen.
- (7) Hallen- und Freibäder mit einem Volumen von mehr als 20 m<sup>3</sup> sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen, sofern ein unmittelbarer Kanalanschluss besteht.
- (8) Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:
  - a) Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung. Gleiches gilt für landwirtschaftliche Garagen und Abstellplätze, sofern ein unmittelbarer Kanalanschluss besteht.
  - b) Sonstige befestigte Flächen (Zufahrten, Terrassen, Fahrzeugunterstellplätze, PKW-Waschplätze, freie Lager- oder Waschplätze, udgl.), soweit sie in der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 bis 7 noch nicht berücksichtigt sind, von denen Dach- und Oberflächenwässer in die Kanalisationsanlage (ausschließlich bei Mischsystem) eingeleitet werden, zählen

zur Bemessungsgrundlage und wird die Hälfte in die Bemessungsgrundlage eingerechnet.

- c) Freistehende Garagen und Nebengebäude, von denen nur Dachwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (ausschließlich bei Mischsystem) eingeleitet werden, erhalten einen Abschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage.
  - d) Für betrieblich genutzte Flächen (Fabrikationsstätten, Werkstätten) beträgt der Abschlag 50 % der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2., sofern nur sanitäre Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und nur Dachwässer (ausschließlich bei Mischsystem) eingeleitet werden.
  - e) Für rein Lagerzwecken dienende gewerbliche Flächen beträgt der Abschlag 80 % der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2. Werden auch Dach- oder Oberflächenwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (nur bei Mischsystem) eingeleitet, so beträgt der Abschlag jedoch nur 50 % der Bemessungsgrundlage.
  - f) Für Garagen mit Kanalanschluss (Kellergaragen, angebaute oder freistehende Garagen) beträgt der Abschlag 50 %.
  - g) Autowaschanlagen sowie andere gewerbliche Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu berechnen ist bzw. für die eine Zustimmung nach der Indirekteinleiterverordnung erforderlich ist, erhalten einen Zuschlag von 100 % der dazu maßgeblichen Berechnungsfläche
  - h) Werden Freiflächen als Waschplätze für Lastkraftwagen, Autobusse, gewerbliche Transportgewerbe oder sonstige Maschinen oder Geräte verwendet, ist für die dafür ausgebildeten Flächen ein Zuschlag von 100 % zu verrechnen.
  - i) Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser erhalten einen Zuschlag von 30 % zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung der Berechnungsfläche sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- oder Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke Verwendung finden oder mit verwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen.
  - j) Für sonstige Gewerbe- bzw. Industriebetriebe, bei welchen andere als häusliche Abwässer anfallen und die Zustimmung nach der Indirekteinleiterverordnung notwendig ist, erhalten einen Zuschlag von 100 % der dafür vorgesehenen und erforderlichen Berechnungsfläche.
- (9) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Mindestkanalanschlussgebühr nach Absatz 1 bis 3 zu entrichten.
- (9) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbauten, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit dem jeweiligen Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

## § 4

### Kanalbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserreinigungs- und Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Tilgung und Verzinsung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerken eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,40 je Kubikmeter bezogenen Wassers aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, berechnet sich nach dem Wasserverbrauch der Anzahl der Personen, wobei für jede Person ein Wasserverbrauch von 150 Liter pro Tag zugrunde gelegt wird. Die Anpassung erfolgt vierteljährlich, wobei für das 1. Quartal der 1. Jänner, für das 2. Quartal der 1. April, für das 3. Quartal der 1. Juli und für das 4. Quartal der 1. Oktober als Stichtag für die Berechnung herangezogen wird.
- (4) Ist das angeschlossene Objekt nicht bewohnt bzw. das angeschlossene Grundstück noch nicht bebaut, wird eine pauschale Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 120,60 im Jahr verrechnet. Ist ein Wasserzähler eingebaut, so erfolgt die Abrechnung nach diesem, jedoch beträgt die Gebühr mindestens die pauschale Bereitstellungsgebühr.
- (5) Für die Übernahme von Fäkalien in der Abwasserreinigungsanlage wird eine Gebühr von 150 Prozent der Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 2 je Kubikmeter angelieferter Menge verrechnet.
- (6) Bei Bestehen einer Nutzwasserversorgungsanlage für das angeschlossene Objekt bzw. Grundstück wird für das in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitete Abwasser eine Kanalbenützungsgebühr nach Abs 2 berechnet, wobei der Verbrauch mittels gemeindeeigener und geeichter Wasserzähler zu ermitteln ist.
- (7) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke oder Grundstücksteile von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 60,80 im Jahr.
- (8) Bei land- und forstwirtschaftlichen Anwesen bzw. bei gewerblichen Betrieben errechnet sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt:
  - a) Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler besteht, ist die Kanalbenützungsgebühr nach Absatz 2 zu berechnen.
  - b) Andernfalls berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch der Anzahl der Personen entsprechend dem Absatz 3. Für allenfalls im land- und forstwirtschaftlichen Anwesen vorhandene Fremdenbetten ist ein zusätzlicher Wasserverbrauch von täglich 30 Liter je Fremdenbett zugrunde zu legen. Diese ermittelte Wasserbezugsmenge ist sodann mit 360 Tagen zu vervielfachen.

- c) Für im landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Betrieb verwendetes und nicht in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitetes Abwasser wird keine Kanalbenützungsgebühr verrechnet. Die Abrechnung dieses Verbrauches hat durch einen eigenen Wassersubzähler zu erfolgen.
- (9) Jene Trink- und Nutzwässer aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, die ausschließlich für die Bewässerung des Gartens oder die Befüllung von Schwimmbecken und Teichen verwendet werden und nicht in den Ortskanal eingeleitet werden, sind mittels gemeindeeigenen und geeichten Subzähler zu messen und vom Gesamtverbrauch abzuziehen. Über den Einbau des Subzählers ist der Marktgemeinde Frankenmarkt unverzüglich Meldung zu erstatten.

## **§ 5**

### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 10 entsteht mit Beginn der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 Abs. 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Beträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der derzeitigen Höhe von 10 %.

## **§ 7**

### **Privatrechtsverträge**

Der Abschluss von Privatrechtsverträgen hinsichtlich der Kanalanschlussgebühren als auch Benützungsgebühren ist möglich. Derartige Verträge bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt in Abänderung der Verordnung vom 17. November 2011 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 19. Dezember 2019 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Peter Zieher eh.  
Bürgermeister